

trages ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützung zuständigen Lieferungsverbände zu bewirken.

Die nötigen Unterlagen über die Löhnung können aus dem Goldbuch bzw. etwaigen Bescheinigungen der militärischen Stellen ersehen werden. Nötigenfalls wird an die Truppenteile oder die Bezirkskommandos wegen der Feststellung heranzutreten sein. Ueber den Arbeitsverdienst werden die Arbeitgeber Auskunft zu erteilen haben. Als Arbeitsverdienst ist, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, ein Betrag anzunehmen, wie er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung verdient werden kann.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt halbmontlich an denselben Tagen wie die der Familienunterstützungen, und zwar zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe vom Reiche erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, jedoch gesondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

32.

Bekanntmachung

des **R. Kriegsministeriums** betr. Sicherung der Ernährung von **Heer und Volk im Kriege.**

Vom 28. März 1917. **R. V. Staatsanzeiger** Nr. 76.

Das Kriegsministerium erläßt, und zwar hinsichtlich der Ziffer I, II, III und V auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehende Anordnungen:

I. Nichthilfsdienstpflichtige¹⁾ Personen dürfen bis auf weiteres in gewerblichen Betrieben oder als häusliche Dienstboten nicht in Beschäftigung genommen werden, wenn sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten wenigstens 6 Wochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren.

Unter der gleichen Voraussetzung dürfen Nichthilfsdienstpflichtige vom 15. April lfd. Jz. ab als häusliche Dienstboten nicht weiter beschäftigt werden.

¹⁾ Nichthilfsdienstpflichtig sind

- a) die männlichen Deutschen vor dem vollendeten 17. und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- b) die weiblichen Deutschen;
- c) die Nichtdeutschen.